

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Hospitality Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 15.02.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 25.08.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis wird erbracht durch die Teilnahme am TOEFL-Test (Test for English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis, durch die erfolgreiche Teilnahme am Eingangstest für UNlcert® Englisch Stufe III mit wirtschaftssprachlicher Orientierung an der Hochschule München oder durch das Bestehen eines anderen, von der Prüfungskommission als gleichwertig erachteten Sprachentests mit mindestens gutem Ergebnis.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Abkürzung „Nr.“ die Ziffer „4“ durch „5“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird nach der Abkürzung „Nr.“ die Ziffer „3“ durch „4“ ersetzt.
5. In der Anlage werden in Spalte 6 in den Zeilen 101 bis 104 sowie 106 bis 204 und 206 die bisherigen Prüfungsformen jeweils durch die Abkürzung „LN“ ersetzt; in den Zeilen 101 bis 103, 201 und 206 wird zudem die Fußnote „⁴⁾“ gestrichen.
6. In der Anlage wird in Spalte 7 in den Zeilen 101 bis 206 die Abkürzung „TN“ gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Hospitality Management nach dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nr. 2 nur für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium im Masterstudiengang Hospitality Management nach dem Sommersemester 2011 aufnehmen wollen.
- (3) Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Hospitality Management vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 25.08.2008 unter Berücksichtigung des § 1 Nr.6 dieser Änderungssatzung; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

- (4) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Hospitality Management vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben, können sich auf Antrag in die, entsprechend dieser Änderungssatzung zu generierende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Hospitality Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ¹	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2,3}	7) Zulassungs- voraussetzungen für Prüfungen ¹
101	Leadership Skills	2 + 2	5	SU mit Ü; PS	LN	
102	International Business Strategies	2 + 2	5	SU mit Ü; SU mit Ü	LN	
103	Entrepreneur-/leadership Hospitality management I	2 + 2	5	SU mit Ü; FS/PS	LN	
104	Advanced Hospitality Management	2 + 2	5	SU mit Ü; SU mit Ü	LN	
105	Global Challenges in Hospitality	2 + 2	5	SU mit Ü; SU mit Ü	LN	
106	Business Data Analysis and Research	2 + 2	5	SU mit Ü; Forschungsseminar	LN	
201	Creating Value for Tourism Industries	2 + 2	5	SU mit Fallbeispielen; SU	LN	
202	Developing Business	2 + 2	5	SU mit Ü; SU mit Ü	LN	
203	Entrepreneur-/leadership Hospitality Management II	2 + 2	5	SU; FS/PS	LN	
204	Hospitality Consulting	2 + 2	5	SU mit Ü; SU mit Ü	LN	
205	Recent Development in Hospitality	2 + 2	5	SU mit Ü; SU mit Ü	LN	
206	E-Tourism and Innovations	2 + 2	5	SU mit Ü; FS, Exk	LN	
301	Case Studies I	5	6	FS	Ref und Hausarbeit ⁴	TN
302	Case Studies II	5	6	FS	Ref und Hausarbeit ⁴	TN
303	Master Thesis	---	18		MA	
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	58	90			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- ³ Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- ⁴ Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der beiden Prüfungsleistungen jeweils im Verhältnis 0,5 : 0,5 gewichtet.

Abkürzungen:

ECTS Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System
Exk Praxisexkursionen
FS Fallstudie(n)
Kl Klausur
LN Leistungsnachweis

MA Masterarbeit
PS Planspiel(e)
Ref Referat
SA Seminararbeit
SU Seminaristischer Unterricht

SWS Semesterwochenstunden
TN Teilnahmenachweis
Ü Übung(en)